

hat früher ein Verfahren in Bezug auf einzelne Kammergüter befolgt, welches alle Erwartungen von günstigem Resultate in der That noch übertroffen hat. Die Staatsregierung hat einzelne Kammergüter verkauft, sie haben einen weit höhern Erlös gegeben, als sie jemals, wenn sie in den Händen des Staats geblieben wären, nach ihrem Preise und den Zinsen berechnet, dem Staate eingetragen haben würden, und es hat dieses Verfahren auf der andern Seite dem Staate um so größere Vortheile zugeführt, als mit den daraus gelösten Geldern Forstgrundstücke erworben worden sind, welche für die Zukunft von dem höchsten Werthe zu werden versprochen. Es scheint jedoch, als ob die Regierung diesem Verfahren Gehalt gethan hätte; schon bei Berathung der Vorlage über den Domainenfonds habe ich bemerkt, daß z. B. mit dem Kammergute Pennerich, dessen Verkauf früher beschlossen worden, ein Verkauf jetzt nicht weiter beabsichtigt worden, und so der Vorsatz, es zu verkaufen, ein bloßer Vorsatz geblieben ist. Haben nicht nur die zeitherigen Erfahrungen ein so günstiges Resultat geliefert, und läßt sich auch annehmen, daß hinführo ein gleicher Ertrag von den Kammergütern durch Selbstbewirthschaftung oder Verpachtung für den Staat nicht zu gewinnen sein wird, als der von den dafür zu lösenden Capitalien, wenn diese in der zeitherigen Weise in Forstgrundstücke angewendet würden, so darf wohl die Anfrage gerechtfertigt sein, ob die Staatsregierung, wie es den Anschein hat, wirklich mit dem weiteren Verkaufe von Kammergütern nicht fortfahren will? Sollte dies der Fall sein, so würde ich mir erlauben, einen darauf gerichteten Antrag der geehrten Kammer vorzulegen. Ich glaube auch, daß einem solchen Antrage eine Bestimmung der Verfassungsurkunde nicht entgegenstehe, und daß mir gewiß nicht die Absicht untergelegt werden kann, als ob mit dem Verkaufe bloß Capitalien flüssig gemacht werden sollten; im Gegentheile darf ich es als sich von selbst verstehend bezeichnen, daß mit den Erlösen der Kammergüter auf die zeitherige Weise fortgeschaltet werden mag. Diese Position giebt mir aber auch noch zu einer andern Bemerkung Veranlassung. Ich ersehe daraus, daß es auch Kammergüter giebt, welche nicht verpachtet sind. Ist es schon eine critische Sache für einen Privatmann, dessen Interessen an der Verwaltung durch den Eigennuß viel geschärfter ist, dessen Vorsorge und Aufmerksamkeit für sein Eigenthum größer ist und sein muß, als es beim Staate und jeder Verwaltung fremden Vermögens sein kann, so läßt sich von einer Gutsverwaltung, die auf Staatskosten geführt wird, um so weniger ein erspriesslicher Erfolg vermuthen. Wer auch nur einigermaßen die hier angegebenen Kammergüter kennt, wird zu der Ueberzeugung gelangen, daß sie dem Staate das nicht einbringen, was sie dem Flächeninhalte und der anschaulichen Bonität nach dem Staate einbringen könnten und müßten. Die mehrsten dieser Kammergüter bringen mit einem Worte dem Staate unendlich weniger ein, als wenn sie verpachtet wären. In dieser Hinsicht erlaube ich mir, der Kammer vorzuschlagen, daß sie den Antrag an die hohe Staatsregierung richten wolle, die zeither administrierten Güter, sollte der Verkauf nicht angemessen erscheinen, auf dem Wege der Licitation zu verpachten. Aber auch hierbei gehe ich

noch einen Schritt weiter und schlage der Kammer vor, die Staatsregierung zu ersuchen, sie wolle auch die Pachte über die andern Kammergüter nicht in der zeitherigen Maaße verlängern, sondern auf dem Wege der Licitation eine neue Verpachtung ausschreiben. Der Pachtzins, welchen einige dieser Güter geben, ist in der That ein auffällig niedriger. Ich will nur ein Gut erwähnen, das Kammergut Hohenstein, welches ungefähr 1600 Thlr. Pacht giebt, und dessen Pacht meines Wissens vor mehreren Jahren, im Jahre 1843 oder 1844 prolongirt worden ist. Es ist mir aber glaubhaft versichert worden, daß dieses Gut, wenn es mit einer größern Concurrenz neu verpachtet worden wäre oder noch verpachtet würde, ganz gewiß 4000 Thlr. und vielleicht noch mehr Pachtgeld gewähren würde. Dies wäre immer noch ein Pacht, welcher dem Pächter ein gutes Geschäft sicherte; denn das will ich allerdings nicht, daß gerade nur der höchste Pacht herausgesucht, sondern ein solcher genommen werde, der dem Pächter ein gutes Bestehen sichert, weil nur unter dieser Voraussetzung sich annehmen läßt, daß die Güter von Seiten der Pächter gut und mit Liebe und Kraft bewirthschaftet werden. Aber das Mißverhältniß muß nicht so arg sein, wie es bei einigen Kammergütern der Fall ist. In dieser Hinsicht erlaube ich mir, der geehrten Kammer den vorhin erwähnten Vorschlag zu machen, und den Herrn Präsidenten zu ersuchen, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident Braun: Es sind drei Anträge, die der Abgeordnete stellt. Ich habe diese Anträge einzeln zur Unterstützung zu bringen, und frage die Kammer: Unterstützt sie den ersten Antrag des Abgeordneten Joseph, der dahin geht: „Mit dem Verkaufe von Kammergütern in zeitheriger Weise fortzufahren“? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Der zweite Antrag geht dahin: „Die zeither administrierten Kammergüter auf dem Wege der Licitation ehemöglichst zu verkaufen. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Der dritte Antrag lautet: „Die bestehenden Pachte nach deren Ablauf nicht zu verlängern, sondern die betreffenden Kammergüter auf dem Wege der Licitation von neuem zu verpachten“. Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Staatsminister v. Zeschau: Was den ersten Antrag anbetrifft, so würde die geehrte Kammer sich präjudiciren, wollte sie ihn annehmen. Bekanntlich besteht die Einrichtung und ist bereits bisher befolgt worden, daß die Regierung bei jedem Landtage der geehrten Kammer darüber Mittheilung zu machen hat, ob sie von dem Staatsgute, welches ohne ständische Zustimmung unter gewissen Bedingungen nicht veräußert werden darf, etwas in der bevorstehenden Finanzperiode zu veräußern beabsichtigt. Es möchte also in dieser Beziehung zweckmäßiger sein, abzuwarten, ob die Regierung solche Anträge bei dem nächsten Landtage stellen werde, indem die geehrte Kammer dann über jedes einzelne zur Veräußerung zu stellende Grundstück nähere Erwägung an-